THE COMPUTER FACTORY- Daniel Stange nachfolgend „TCF" genannt.

1 Abkürzungen und Begriffe

1.1 „TCF" bezeichnet die „THE COMPUTER FACTORY –Daniel Stange" als Einzelunternehmung und Subunternehmer, die TCF zur Erfüllung von Aufträgen heranzieht. Die Abkürzung „DV" steht für Datenverarbeitung. **1.2** „Bestellung" bezeichnet das vom Auftraggeber gemachte Anbot auf Auftragserteilung an TCF. **1.3** „Auftrag" bezeichnet jeden Kauf-, Werk- oder Werknutzungsvertrag, welchen TCF über die entgeltliche Erbringung von Leistungen auf dem Gebiete der Datenverarbeitung einschließlich der Entwicklung und der Erstellung von Software, im Zusammenhang mit dem Betrieb von Computern und/oder Computernetzwerken, über die Konzeption und Produktion von Internetanwendungen („E-Business") oder auf dem Gebiete des Grafik-Designs mit einer natürlichen oder juristischen Person („Auftraggeber") abzuschließen. **1.4** Nach Maßgabe des Punktes **1.5** „Software" bezeichnet alle immateriellen Elemente, d.h. Programme, mit denen ein Rechner betrieben werden kann, bzw. die einen Rechner zur Ausführung benötigen. **1.6** „Standardsoftware" ist eine Software, die nicht von TCF selbst, sondern durch einen dritten Hersteller für eine große Anzahl an Anwendern entwickelt worden ist. Die Abkürzung EULA steht für End User License Agreement und bezeichnet jene Lizenzvereinbarung, die der Hersteller einer Standardsoftware dem Endanwender anbietet. **1.7** „Individualsoftware" ist Software, die TCF speziell für den Auftraggeber erstellt. Ihre Anwendungsgebiete und Funktionalität werden im Wege des „Pflichtenhefts" detailliert beschrieben. **1.8** „Hosting" ist die Überlassung von (Server-)Speicherplatz samt Bereitstellung von Rechenkapazität in den von TCF betriebenen Rechnanlagen an den Auftraggeber. **1.9** „Honorarrichtlinien" bezeichnet die vom Fachverband Werbung und Marktkommunikation herausgegebenen Honorarrichtlinien für Werbegrafik-Designer.

1.10 „TCF-AGB" bezeichnet die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der TCF in der jeweiligen Fassung.

2 Vertragsbestandteile

2.1 Sofern nicht anderes vereinbart wird, ergibt sich der Inhalt des Auftrages aus den folgenden Vertragsbestandteilen: **2.1.1** Zwischen TCF und dem Auftraggeber individuell vereinbarte Bedingungen. **2.1.2** Die Leistungsbeschreibung oder das Pflichtenheft, **2.1.3** Die jeweils aktuelle - vorbehaltlich etwaiger Druckfehler oder Irrtümer - allgemein gültige Preisliste von TCF. **2.1.4** Die vom Fachverband Werbung und Marktkommunikation herausgegebenen Honorarrichtlinien der Werbegrafik-Designer, **2.1.5** TCF-AGB, die im Internet unter www.the-computer-factory.de abrufbar sind. **2.2** Die Vertragsbestandteile ergänzen einander. Bei Widersprüchen haben jene Regelungen Vorrang, welche in der Aufzählung (Punkt 2.1) zuerst genannt sind.

3 Vertragsabschluss und Geltung dieser Geschäftsbedingungen

3.1 Der Auftrag (Punkt 1.3) kommt entweder dadurch zustande, dass der Auftraggeber fristgerecht die Annahme eines von TCF gemachten Angebotes erklärt, oder dadurch, dass TCF eine Bestellung des Auftraggebers annimmt. An seine Bestellung ist der Auftraggeber vierzehn Tage ab Bestellung gebunden. **3.2** Nach Maßgabe des Punktes 2.2 übernimmt TCF Aufträge stets unter Geltung der TCF-AGB. Der Auftraggeber kann diese im Internet unter www.the-computer-factory.de einsehen und im Wege des Download für seine Unterlagen ausdrucken, auf Wunsch werden ihm die TCF-AGB zugesandt. **3.3** Die Annahme einer Bestellung (Punkt 1.2) durch TCF erfolgt durch: **3.3.1** Erfüllung (Lieferung und/oder Leistungserbringung auf andere Art) oder **3.3.2** eine schriftliche Annahmerklärung. **3.4** Die TCF-AGB gelten für die gesamte weitere Geschäftsverbindung zwischen TCF und dem Auftraggeber, daher auch für spätere Aufträge, auch wenn diese mit dem Auftraggeber nicht mehr ausdrücklich Zusammenhang stehen.

4 Vertragsgegenstand

4.1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN:

4.1.1 Gegenstand des Auftrages ist die entgeltliche Erbringung von Leistungen durch TCF für den Auftraggeber auf dem Gebiete der Datenverarbeitung einschließlich der Entwicklung und der Erstellung von Software, im Zusammenhang mit dem Betrieb von Computern und/oder Computernetzwerken, über die Konzeption und Produktion von Internetanwendungen („E-Business") oder auf dem Gebiete des Werbegrafik-Designs im Wege von Konzeptions-, Entwurfs- sowie Ausführungsarbeiten. Ihrem Inhalt nach sind diese Leistungen wahlweise **4.1.1.1** Beratungs- und Implementierungsleistungen oder **4.1.1.2** der Verkauf von Hardware (Punkt 1.4) oder **4.1.1.3** die Wartung von Hardware oder **4.1.1.4** die Überlassung von Standardsoftware (Punkt 1.6) zur Nutzung gemäß den vom Hersteller im Wege des EULA (Punkt 1.6) aufgestellten Nutzungsbedingungen oder **4.1.1.5** die Erstellung von Individualsoftware bzw. Internetanwendungen oder **4.1.1.6** die Wartung von Software oder **4.1.1.7** Hosting (Punkt 1.8) von Websites oder anderen Internetanwendungen oder **4.1.1.8** das Layout von Zeitschriften und Prospekten, die Gestaltung von Corporate Design (Gestaltung von Firmenlogos und Marken, Geschäftspapieren und Plakaten), die Gestaltung und Erstellung von Websites und dergleichen. **4.1.2** Die Tätigkeit von TCF beruht stets auf Vereinbarung mit dem Auftraggeber, welche im Wege einer Leistungsbeschreibung oder des Pflichtenhefts (Punkt 1.7) Art und Umfang der Leistungen und die Gegenleistung festlegt. **4.1.3** Die Erstellung des Leistungsgegenstandes bzw. des Pflichtenhefts erfolgt durch Auftragnehmer auf der Grundlage des Briefing, Beistellung detaillierter Unterlagen und Informationen. **4.1.4** Der Auftraggeber schafft an seinem Geschäftssitz bzw. dem Erfüllungsort – sofern dies nicht Teil des Auftrages ist – die organisatorischen Rahmenbedingungen zur Erfüllung des Auftrages, um TCF ein möglichst ungestörtes, dem raschen Fortgang der beauftragten Leistungen förderliches Arbeiten zu ermöglichen. **4.1.5** Der Auftraggeber sorgt dafür, dass TCF auch ohne deren ausdrückliche Aufforderung alle für die Erfüllung des Auftrages notwendigen Unterlagen zeitgerecht vorliegen und alle etwaigen Vorgänge und Umstände in Kenntnis, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Auftragserfüllung bekannt werden. **4.1.6** Vereinbarte Lieferzeiten sind in Aussicht genommen und bedeuten kein Fixgeschäft. Wird keine konkrete Lieferzeit vereinbart, erbringt TCF die beauftragten Leistungen innerhalb angemessener Frist. Die Lieferzeiten beginnen zu laufen, sobald der Auftraggeber alle für die Erfüllung des Auftrages notwendigen Unterlagen TCF zur Verfügung gestellt hat. Erfüllungsort ist mangels anderer Vereinbarung der Geschäftssitz von TCF. **4.1.7** Bei allfälligem Lieferverzug hat der Auftraggeber TCF eine Nachfrist von zumindest 60 Tagen einzuräumen. Ist hingegen der Auftraggeber im Annahmeverzug, so ist TCF berechtigt, die für den Auftraggeber bestimmten Leistungen, falls deren Nutzer dies zulässt, auf Gefahr und Kosten des Auftraggebers einzulagern zu lassen. **4.1.8** TCF ist berechtigt, zur Erfüllung und Abwicklung von Aufträgen Subunternehmer heranzuziehen. **4.1.9** Gelieferte/übergebene Gegenstände bleiben bis zur vollständigen Zahlung des geschuldeten Entgeltes im Eigentum von TCF (Vorbehaltsware). Vor dem Eigentumsübergang auf den Auftraggeber wird dieser über Vorbehaltsware nur mit schriftlicher Zustimmung von TCF verfügen. Dessen ungeachtet geht mit Lieferung/Übergabe die Gefahr auf den Auftraggeber über.

4.2 BESCHREIBE BESTIMMUNGEN FÜR DEN VERKAUF VON HARDWARE:

4.2.1 Kommt der Auftraggeber mit TCF überein, dass diese die Hardware installieren soll, so hat der Auftraggeber nach den Vorgaben von TCF bis zum vereinbarten Liefertermin die räumlichen, technischen und sonstigen Aufstellungs- und Anschlussvoraussetzungen zu schaffen, um TCF die Herstellung der Betriebsbereitschaft zu ermöglichen. Schafft der Auftraggeber die genannten Voraussetzungen nicht, nicht zeitgerecht oder mangelhaft, so hat er TCF den verursachten Mehraufwand abzugelten. **4.2.2** Ist TCF zur Installation verpflichtet, so erbringt diese die gelieferte Hardware in Betriebsbereitschaft am Ort des Auftrags auf der Grundlage der jeweiligen Orts- und Leistungsmerkmalen. TCF ist nicht dafür verantwortlich, die gelieferte Hardware im Rahmen der Aufstellung und der Herbeiführung der Betriebsbereitschaft mit sonstigen Geräten oder Programmen zu verbinden, es sein denn, dies wird ausdrücklich vereinbart. Die Betriebsbereitschaft teilt TCF dem Auftraggeber umgehend mit. Kann die Betriebsbereitschaft aus vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen nicht unverzüglich nach Lieferung herbeigeführt werden, etwa dadurch, dass der Auftraggeber die in Punkt **4.2.1** genannten Voraussetzungen nicht erfüllt hat, so gilt die Hardware als Tag der Betriebsbereitschaft. Punkt **4.2.1** letzter Satz ist sinngemäß anzuwenden. **4.2.3** TCF leistet dafür Gewähr, dass die Hardware bei der Übergabe die in der mitgelieferten Dokumentation beschriebenen Eigenschaften hat, wobei eine unerhebliche Minderung des Wertes oder der Tauglichkeit außer Betracht bleibt. Weitergehende Garantien übernimmt TCF nicht.**4.2.4** Ist die Hardware bei Übergabe mangelhaft und ist der Mangel behebbar, so kann TCF im Rahmen der Gewährleistung fehlerhafte Hardware nach eigener Wahl reparieren oder austauschen. Der Auftraggeber räumt TCF die erforderliche Zeit und Gelegenheit zur Durchführung der Mängelbehebung ein. Die Behebungsarbeiten führt TCF nach eigener Wahl entweder bei sich selbst oder beim Auftraggeber durch. Für allfällige Datenverlust im Zuge der Mängelbehebung haftet TCF nicht. Der Auftraggeber hat TCF die für die Mängelbehebung erforderlichen Anmeldungen wie etwa Leitungen oder Telefonanschlüsse erforderlich, so stellt der Auftraggeber diese Einrichtungen auf eigene Kosten zur Verfügung. Bei Unbehebbarkeit eines auffälligen Mangels stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche zu. **4.2.5** Die Gewährleistung umfasst nicht die Beseitigung von Fehlern, welche durch normalen Verschleiß, äußere Einflüsse oder Bedienungsfehler entstehen. Ausgenommen von der Gewährleistung sind Verschleißteile und Zubehör wie etwa Datenträger oder dergleichen. **4.2.6** Die Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers betragen ab Ablieferung der Ware bzw. Installation, sofern TCF die Installation übernommen hat, zwei Monate. Gewährleistungsansprüche verjähren binnen eines Monats nach Bekanntwerden des Mangels, spätestens jedoch binnen zehn Monaten ab Ablieferung. Die Gewährleistungsfrist beträgt jedoch nicht mehr als zwei Monate. **4.2.7** Wird TCF für den Auftraggeber wegen von ihm gerügter, angeblich vorliegender Mängel tätig und stellt sich heraus, dass ein Mangel nicht vorliegt, hat der Auftraggeber TCF den entstandenen Aufwand zu ersetzen. Die Höhe des Ersatzes richtet sich nach der aktuellen allgemeingültigen Preisliste von TCF.

4.3 BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DIE WARTUNG VON HARDWARE:

4.3.1 TCF übernimmt die Wartung der in Punkt 1.4 des Auftrages spezifizierten Hardware zu den folgenden Bedingungen. **4.3.2** Je nach Vereinbarung umfasst die Wartung entweder nur die Störungsbeseitigung auf Anforderung des Auftraggebers (Instandsetzung) oder zusätzlich auch die vorbeugende regelmäßige Inspektion der Hardware (Instandhaltung). **4.3.3** Die Wartung dient der Erhaltung der Betriebsbereitschaft, schließt jedoch keine Garantie einer stets störungsfreien Arbeitsweise der Hardware ein. **4.3.4** Die von TCF übernommenen Wartungsplichten beziehen sich auf den durch den Auftrag bestimmten Aufstellungsort. Sollte der Auftraggeber die Hardware später insgesamt oder teilweise an anderen Orten aufstellen und betreiben wollen, so wird er TCF hiervon im Vorhinein schriftlich verständigen. Eine Änderung des Auftrages, wonach TCF die Wartung auch an anderen Aufstellungsorten in ausschließlicher Zuständigkeit übernimmt, bedarf der ausdrücklichen Vereinbarung. Diese Vereinbarung ist vorzunehmen, dass sie zu den mit einem Wechsel des Aufstellungsortes verbundenen Transport- und Installationsarbeiten hinzugezogen wird. Alle Aufwendungen und Folgekosten, die mit einem Wechsel des Aufstellungsortes verbunden sind, gehen zu Lasten des Auftraggebers. **4.3.5** Die Instandsetzung der Hardware (Punkt 4.3.2) führt TCF auf Anforderung des Auftraggebers durch. Sie erfolgt durch telefonischen Service oder – soweit erforderlich – durch Reparatur- oder sonstige Störungsbeseitigungsmaßnahmen am Aufstellungsort. Die Pflicht zur Instandsetzung erlischt, wenn der Auftraggeber nicht mehr gewährleistet, dass die Betriebsbereitschaft von Instandsetzungen dauerhaft und unverzüglich durch TCF erbrachten Wartungsleistungen wiederhergestellt werden kann. **4.3.6** Zur vorbeugenden Instandhaltung der Hardware (Punkt 4.3.2) durch regelmäßige Inspektionen ist TCF nur dann verpflichtet, wenn dies ausdrücklich vereinbart wird. Die Inspektionen erfolgen zu den üblichen Geschäftszeiten und werden mit dem Auftraggeber terminlich abgestimmt. Intervalle und Mindestdstundenzahl der Inspektionen ergeben sich aus dem Auftrag. Die Instandhaltung umfasst etwa die Überprüfung der wesentlichen Gerätefunktionen, die Reinigung und die Überprüfung von Verschleißteilen sowie den Austausch defekter oder nicht mehr voll funktionsfähiger Teile. **4.3.7** Sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart wird, erfolgt die Wartung an Werktagen zwischen 9.00 und 17.00 Uhr. Kann der Auftraggeber einen ihm namhaft gemachten Ansprechpartner nicht sofort direkt erreichen, wird er in dem von TCF betriebenen Call Center unter Angabe der konkreten Anfrage eine Nachricht hinterlassen. In dringenden Fällen wird TCF innerhalb der im Auftrag bestimmten Servicezeit reagieren und allenfalls erforderliche Einsatztermine vereinbaren. **4.3.8** Für die Wartungsbeistandleistung und die durch TCF erbrachten Wartungsleistungen schuldet der Auftraggeber regelmäßige Wartungsentgelte. Die Höhe der Entgelte richtet sich nach der Vereinbarung. Über die in jeweiligen Abrechnungszeitraum durch TCF erbrachten Wartungsleistungen erhält der Auftraggeber einen Leistungsbericht (Tätigkeitsnachweis). Bezweifelt der Auftraggeber die Richtigkeit des Berichtes, so hat er seine Einwendungen unter Angabe der Gründe, aus denen er sich beschwert erachtet, binnen 5 Werktagen schriftlich zu erheben, andernfalls gelten der Bericht als genehmigt und die darin verzeichneten Leistungen als abgenommen. **4.3.9** Inwieweit die Durchführung konkreter Wartungsarbeiten und die mit Reparatur oder Austausch von Teilen verbundenen Kosten im vereinbarten Wartungsentgelt enthalten sind oder vom Auftraggeber gesondert bezahlt werden müssen, bestimmen der Auftrag, die im Austausch gelieferten Teile sind neu oder neuwertig und in einwandfreiem, funktionstüchtigem Zustand. Die ausgetauschten Teile werden Eigentum des Auftraggebers. Der Auftraggeber versichert, dass Rechte Dritter diesem Austausch und Eigentumsübergang nicht im Wege stehen. **4.3.10** Nicht in den Wartungsleistungen enthalten sind **4.3.10.1** Instandsetzungsarbeiten außerhalb der in Punkt 4.3.7 genannten Zeiten; **4.3.10.2** Maßnahmen zur Beseitigung von Störungen, die auf Bedienungsfehlern, sonstiger unsachgemäßer Behandlung, technischen Eingriffen seitens des Auftraggebers oder Dritter oder auf äußeren Einflüssen beruhen, nicht von TCF zu vertretenden Ursachen, die Kosten von Ersatzteilen, die wegen ihres normalen Verschleißes unterliegen (wie Magnet- oder Druckköpfe), von Verbrauchsmaterial (wie Papier, Toner etc.) und von Datenträgern; **4.3.10.4** Wartung von durch den Auftrag nicht erfassten Zubehör oder sonstigen Einrichtungen.**4.3.11** Zusätzliche Leistungen der in Punkt 4.3.10 beschriebenen Art wird TCF auf Wunsch des Auftraggebers erbringen, soweit zum gegebenen Zeitpunkt genügend Wartungspersonal zur Verfügung steht und beim Auftraggeber keine unzumutbaren Wartungsvoraussetzungen vorliegen. Alle Personal-, Reise-, Unterbringungs- und Materialkosten, welche im Rahmen solcher zusätzlichen Leistungen anfallen, hat der Auftraggeber unabhängig von vereinbarten Wartungsentgelt nach der jeweiligen aktuellen allgemein gültigen Preisliste von TCF zu vergüten. Gesonderte Entgelt gebührt TCF ferner für jeden jeden angefangenen Tag der Arbeitsleistung und die Überprüfung von Verschleißteilen sowie den Austausch defekter oder nicht mehr voll funktionsfähiger Teile. **4.3.7** Sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart wird, erfolgt die Wartung an Werktagen zwischen 9.00 und 17.00 Uhr. Kann der Auftraggeber einen ihm namhaft gemachten Ansprechpartner nicht sofort direkt erreichen, wird er in dem von TCF betriebenen Call Center unter Angabe der konkreten Anfrage eine Nachricht hinterlassen. In dringenden Fällen wird TCF innerhalb der im Auftrag bestimmten Servicezeit reagieren und allenfalls erforderliche Einsatztermine vereinbaren. **4.3.8** Für die Wartungsbeistandleistung und die durch TCF erbrachten Wartungsleistungen schuldet der Auftraggeber regelmäßige Wartungsentgelte. Die Höhe der Entgelte richtet sich nach der Vereinbarung. Über die in jeweiligen Abrechnungszeitraum durch TCF erbrachten Wartungsleistungen erhält der Auftraggeber einen Leistungsbericht (Tätigkeitsnachweis). Bezweifelt der Auftraggeber die Richtigkeit des Berichtes, so hat er seine Einwendungen unter Angabe der Gründe, aus denen er sich beschwert erachtet, binnen 5 Werktagen schriftlich zu erheben, andernfalls gelten der Bericht als genehmigt und die darin verzeichneten Leistungen als abgenommen. **4.3.9** Inwieweit die Durchführung konkreter Wartungsarbeiten und die mit Reparatur oder Austausch von Teilen verbundenen Kosten im vereinbarten Wartungsentgelt enthalten sind oder vom Auftraggeber gesondert bezahlt werden müssen, bestimmen der Auftrag. Die im Austausch gelieferten Teile sind neu oder neuwertig und in einwandfreiem, funktionstüchtigem Zustand. Die ausgetauschten Teile werden Eigentum des Auftraggebers. Der Auftraggeber versichert, dass Rechte Dritter diesem Austausch und Eigentumsübergang nicht im Wege stehen. **4.3.10** Nicht in den Wartungsleistungen enthalten sind **4.3.10.1** Instandsetzungsarbeiten außerhalb der in Punkt 4.3.7 genannten Zeiten; **4.3.10.2** Maßnahmen zur Beseitigung von Störungen, die auf Bedienungsfehlern, sonstiger unsachgemäßer Behandlung, technischen Eingriffen seitens des Auftraggebers oder Dritter oder auf äußeren Einflüssen beruhen, nicht von TCF zu vertretenden Ursachen, die Kosten von Ersatzteilen, die wegen ihres normalen Verschleißes unterliegen (wie Magnet- oder Druckköpfe), von Verbrauchsmaterial (wie Papier, Toner etc.) und von Datenträgern; **4.3.10.4** Wartung von durch den Auftrag nicht erfassten Zubehör oder sonstigen Einrichtungen.**4.3.11** Zusätzliche Leistungen der in Punkt 4.3.10 beschriebenen Art wird TCF auf Wunsch des Auftraggebers erbringen, soweit zum gegebenen Zeitpunkt genügend Wartungspersonal zur Verfügung steht und beim Auftraggeber keine unzumutbaren Wartungsvoraussetzungen vorliegen. Alle Personal-, Reise-, Unterbringungs- und Materialkosten, welche im Rahmen solcher zusätzlichen Leistungen anfallen, hat der Auftraggeber unabhängig von vereinbarten Wartungsentgelt nach der jeweiligen aktuellen allgemein gültigen Preisliste von TCF zu vergüten. Gesonderte Entgelt gebührt TCF ferner für jeden jeden angefangenen Tag der Arbeitsleistung und die Überprüfung von Verschleißteilen sowie den Austausch defekter oder nicht mehr voll funktionsfähiger Teile.

4.4 BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DIE ÜBERLASSUNG VON STANDARDSOFTWARE:

4.4.1 Die vom Auftraggeber erworbene Standardsoftware enthält das im Auftrag bezeichnete Computerprogramm. Das Programm und ein allenfalls zugehöriges Benutzerhandbuch sind urheberrechtlich geschützt. Eine Vervielfältigung ist dem Auftraggeber untersagt. **4.4.2** Mit dem Erwerb der Standardsoftware räumt deren Hersteller dem Auftraggeber als Lizenznehmer das Recht ein, die Software in der konkret erworbenen Version unter den darin angegebenen Nutzungsbedingungen (EnduserLicence Agreement) auf die erworbene Hardware zu nutzen. Eine weitergehende Nutzungsbefugnis ist dem Auftraggeber nicht eingeräumt. Insbesondere ist eine gleichzeitige Verwertung sind ausgeschlossen. **4.4.3** Sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart wird, hat der Auftraggeber das Recht, die Software zur gleichen Zeit nur auf einem Rechner zu nutzen. Auf welchem Rechner die Nutzung erfolgt, ist dem Auftraggeber freigestellt. Nutzung ist jedes dauerhafte oder vorübergehende ganze oder teilweise Vervielfältigen (Kopieren) der Software durch Speichern, Laden, Ablaufen oder Anzeigen zum Zwecke der Ausführung der Software und Verarbeitung der darin enthaltenen oder eingegebenen Daten durch den Computer. **4.4.4** Wenn dies zur Sicherung der künftigen Benutzung der Software erforderlich ist, dass der Auftraggeber eine Sicherungskopie von der Software herstellen. **4.4.5** Jeglicher Eingriff, auch wenn er zur Fehlerkorrektur beabsichtigt sein sollte, Reverse Engineering oder der Versuch, die Beschaffenheit der Software zu erkunden, sind dem Auftraggeber untersagt, es sei denn, die Lizenzbedingungen gestatten derartige Handlungen. In der Software enthaltene Firmennamen, Warenzeichen, Copyright-Vermerke oder dergleichen dürfen nicht geändert werden. **4.4.6** Alle weitergehenden Rechte zur Nutzung und Verwertung der Standardsoftware bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung der Hersteller. Der Auftraggeber hat insbesondere kein Recht, die Software zur gleichen Zeit auf mehr als einem Rechner zu nutzen oder Vervielfältigungsstücke der Software zu verbreiten. Unberührt bleiben die Verwertungsrechte des Auftraggebers an allen Arbeitsergebnissen, die der Auftraggeber durch bestimmungsgemäße Benutzung der Software erhält. **4.4.7** Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass es nicht möglich ist, Computerprogramme so zu entwickeln, dass sie für alle Anwendungsbedingungen fehlerfrei ist. TCF leistet Gewähr, dass die Software zur Verwendung im Sinne der zum Zeitpunkt der Auslieferung an den Auftraggeber gültigen Programmbeschreibung des Herstellers geeignet ist, mit der Maßgabe, dass die Software den speziellen Anforderungen des Auftraggebers entspricht. **4.4.8** Treten wesentliche, die Funktionen der Software erheblichbeeinträchtigende Mängel auf, so richten sich die dem Auftraggeber zustehenden Gewährleistungsansprüche nach den vom Hersteller der Software aufgestellten Gewährleistungsbestimmungen, welche Inhalt, Umfang und Frist für die Geltendmachung festlegen. **4.4.9** Für den Fall der Vertragsaufhebung hat der Auftraggeber alle Kopien und Teilkopien der Software umgehend zu löschen oder auf andere Weise zu vernichten. Dies gilt auch für Sicherungskopien.

4.5 BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DIE ERSTELLUNG VON INDIVIDUALSOFTWARE BZW. VON INTERNETANWENDUNGEN:

4.5.1 TCF übernimmt die Planung, Erstellung und Lieferung von Computerprogrammen oder von Internetanwendungen (beides im Folgenden kurz Software genannt) in der vereinbarten Form für die vereinbarten Anwendungsgebiete und Hardwarekonfigurationen. Nach Maßgabe der im Wege des Pflichtenhefts vereinbarten Anforderungen wird TCF die für die vorgesehenen Anwendungsgebiete funktionfähige Software erstellen. **4.5.2** Während der Programmerstellungsphase erteilt der Auftraggeber TCF unverzüglich alle Informationen und Entscheidungen, die zur ordnungsgemäßen Erstellung der Software gemäß Punkt 4.5.1 erforderlich sind. Er stellt TCF die vereinbarten Form zur Verfügung. Zur Abnahme der Software wird beim Auftraggeber innerhalb von sieben Werktagen ab Mitteilung der Funktionsfähigkeit die Funktionsprüfung durchgeführt. Der Auftraggeber ist zu unentgeltlicher Mitwirkung verpflichtet.**4.5.4** Nach erfolgreich durchgeführter Funktionsprüfung hat der Auftraggeber unverzüglich schriftlich die Abnahme zu erklären. Die Funktionsprüfung gilt als erfolgreich, wenn die Software in allen wesentlichen Punkten die vertragsgemäßen Anforderungen erfüllt. Wenn dem Auftraggeber wesentliche Abweichungen der Software von Inhalts zu den vereinbarten Anforderungen bekannt werden, hat er TCF davon unverzüglich schriftlich zu verständigen. Während der Funktionsprüfung festgestellte nicht wesentliche Abweichungen der Software von den vereinbarten Anforderungen berechtigen den Auftraggeber nicht zur Verweigerung der Abnahme. Nicht wesentliche Abweichungen sind in der schriftlichen Abnahmeerklärung als Mängel festzuhalten. **4.5.5** Wenn der Auftraggeber nicht unverzüglich die Abnahme erklärt, kann ihm TCF schriftlich eine Frist von 10 Tagen zur Abgabe dieser Erklärung setzen. Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn der Auftraggeber innerhalb dieser Frist die Gründe für die Verweigerung der Abnahme nicht schriftlich spezifiziert. **4.5.6** An individuelle Software (Punkt 1.7) räumt TCF dem Auftraggeber das nicht ausschließliche, nicht übertragbare und nicht verpfändbare Recht ein, die Software ausschließlich für den bestimmungsgemäßen Gebrauch, d.h. nur für den jeweils vereinbarten Auftragszweck und für eigene Zwecke zu nutzen. Zu einer Weitergabe an Dritte ist der Auftraggeber nicht berechtigt. Alle Rechte an den im Zuge der Programmentwicklung gemachten Erfindungen verbleiben bei TCF. Diese ist berechtigt, unter Verwendung von Erkenntnissen, welche sie bei der Auftragserfüllung gewonnen hat, Programme ähnlicher Aufgabenstellung auch für Dritte zu entwickeln. **4.5.7** Enthält die Software auch Programme der Fremdlieferanten, so wird TCF den Auftraggeber auf die Vertragsbedingungen dieser Fremdlieferanten hinweisen. Die Nutzung solcher Software/Softwarebestandteile wird der Auftraggeber beachten und TCF in diesem Zusammenhang schad- und klaglos halten. **4.5.8** Dem Auftraggeber ist bekannt, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, ein von Fehlern vollkommen freies Programm zu erstellen. TCF leistet Gewähr, dass die Software die vereinbarte Beschaffenheit hat und nicht mit Mängeln behaftet ist, welche die nach dem Auftrag vorausgesetzte Verwendung beeinträchtigen. Unerhebliche Beeinträchtigungen bleiben außer Betracht.**4.5.9** Die Gewährleistungsfrist beträgt zwölf Monate und beginnt mit der Abnahme. **4.5.10** Mängel, die nicht schon in der Abnahmeerklärung festgehalten sind, hat der Auftraggeber TCF unverzüglich nach Entdeckung zu melden. Diese Meldung ist mit einer konkreten schriftlichen Mängelbeschreibung zu verbinden. Der Auftraggeber stellt TCF auf Verlangen in zumutbarem Umfang Unterlagen und Informationen zur Verfügung, die diese zur Beurteilung und Beseitigung benötigt. **4.5.11** TCF beginnt mit den Arbeiten zur Mängelbehebung innerhalb von 36 Stunden ab Zugang der Mängelanzeige. Mängel, die vor Ablauf der Gewährleistungsfrist ordnungsgemäß gemeldet werden, besteht TCF auf eigene Kosten. Ergibt eine Prüfung, dass ein Mangel nicht vorliegt, so kann TCF einen Aufwandersatz nach ihrem allgemein berechneten Stundensatzen zuzüglich notwendiger Auslagen verlangen. **4.5.12** Die Gewährleistung entfällt, soweit der Auftraggeber ohne Zustimmung von TCF die Software selbst ändert oder durch Dritte ändern lässt. Dies gilt nicht, wenn der Auftraggeber nachweist, dass die Mängel nicht durch die von ihm oder dem Dritten vorgenommenen Änderungen verursacht wurden.

4.6 BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DIE WARTUNG VON SOFTWARE:

4.6.1 TCF übernimmt die Wartung der im Wege des Auftrages spezifizierten Software zu den folgenden Bedingungen.**4.6.2** Je nach Vereinbarung umfasst die Wartung entweder nur die Fehlerbeseitigung auf Anforderung des Auftraggebers (Instandsetzung) oder, sofern dies ausdrücklich vereinbart wird, zusätzlich auch die vorbeugende regelmäßige Pflege der Software (Instandhaltung), z.B. die Einspielung von Patches und Updates. Nur dann, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist, erstreckt sich die Wartung auch auf Datenbestände, die Teil der Software oder im Auftrag ausdrücklich genannt sind. **4.6.3** Die Wartung dient der Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft und der Beseitigung von in der Software auftretenden Fehlern und sonstigen Mängeln, ohne dass jedoch jegliche Unterbrechung der Betriebsbereitschaft ausgeschlossen werden kann. **4.6.4** Die Wartungspflichten beziehen sich auf die Installation der Programme auf den im Auftrag angegebenen zentralen DV-Einheiten des Auftraggebers. Die Änderung der Installation und/oder des Installationsortes ist TCF im Vorhinein schriftlich mitzuteilen. Eine Änderung des Auftrages, wonach TCF die Wartung am geänderten Installationsort durchführen soll, bedarf der ausdrücklichen Zustimmung durch TCF. Zusätzliche Kosten, welche durch eine Änderung des Installationsorts bei der Wartung entstehen, trägt der Auftraggeber.**4.6.5** Im Verschaffung von Nutzungsrechten an der Software dritter Hersteller, die Erstellung von DV-Programmen und die Wartung von DV-Einheiten nicht Gegenstand des Auftrages. Der Auftraggeber, der von Dritten bereitgestellte Software (Freeware/Shareware/Open-Source-Software) oder Software (Freeware/Shareware/Open-Source-Software) oder Software (Freeware/Shareware/Open-Source-Software) oder